



STELLUNGNAHME

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsge setzes (01.02.2024)

Die deutsche Geflügelwirtschaft bekennt sich zum Staatsziel Tierschutz. Dies wurde über die vergangenen Jahre hinweg mit einer Reihe von Eigeninitiativen sowohl im Haltungs- als auch im Zuchtbereich mit Nachdruck untermauert. Zum vorgelegten Referentenentwurf äußern wir uns nachfolgend zu zwei speziellen Aspekten:

1. Kameraüberwachung / Videoaufzeichnungen in Schlachteinrichtungen (§ 4d)

Die Vertreter der deutschen Schlachtgeflügelwirtschaft haben sich intern bereits mit den Möglichkeiten der Videoüberwachung in tierschutzsensiblen Bereichen der Schlachtereien auseinandergesetzt. Hierzu gibt es grundsätzlich keine Vorbehalte, sofern gewährleistet werden kann, dass daten- und personenschutzrechtliche Vorgaben strikt eingehalten werden. Einzelheiten dazu müssten dementsprechend in einer speziellen Durchführungsverordnung explizit geregelt werden. Dies gilt ebenso für die Zugriffsrechte auf die Aufzeichnungen sowie die gespeicherten Daten.

In der konkreten Umsetzung wäre beispielsweise sicherzustellen, dass Aufnahmen von Personen nur in deren Rückenansicht gemacht werden, oder andernfalls deren Gesichter entsprechend unkenntlich gemacht werden. Vorgeschlagen wird eine Speicherdauer der Aufzeichnungen von 30 Tagen in Verbindung mit deren anschließender automatisierter Löschung.

Bei allen Fragen der Umsetzung muss den besonderen Gegebenheiten in den Geflügelschlachtereien Rechnung getragen werden. Als Positionen für die Bilderfassung sind hier die Entladung der Transportbehältnisse von den Fahrzeugen, der Ausgang der Tiere aus der Betäubungseinrichtung (Wasserbad/CO₂), das Einhängen der Tiere und deren Entblutung zu benennen.

Der unter dem Dach des ZDG organisierte Bundesverband der Geflügelschlachtereien e. V. (BVG) bietet hiermit an, explizit auf die Schlachtung von Geflügel zugeschnittene Eckpunkte (für eine künftige Durchführungsverordnung) zu erarbeiten und dem BMEL im Sinne einer Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

2. Neufassung des sog. „Qualzuchtparagraphen“ (§ 11b)

Die deutsche Geflügelwirtschaft lehnt die vorgeschlagene Änderung des Qualzuchtparagraphens ab, da bei Nutzgeflügel keine Hinweise auf Qualzucht vorliegen. Die moderne Geflügelzucht hat durch ihre vielfältigen züchterischen Aktivitäten in den vergangenen Jahren signifikant zu einer deutlichen Verbesserung beim Tierschutz in der Geflügelhaltung beigetragen.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf soll der sogenannte „Qualzuchtparagraph“ in seiner aktuellen Fassung unter Absatz 1a um eine Auflistung konkreter Symptome für Schmerzen, Leiden oder Schäden erweitert werden. Zudem ist unter Absatz 1b eine Ausweitung des Qualzuchtverbots auf die Eltern- bzw. Zuchttiere vorgesehen.



Die deutsche Geflügelwirtschaft spricht sich klar gegen jegliche Formen der Qualzucht aus. In allen Zuchtpopulationen wird seit Jahrzehnten konsequent gegen Defektgene selektiert. Darüber hinaus wurde die Verbesserung des Tierwohls beim Geflügel in den letzten Jahrzehnten als Teil einer ausgewogenen Zucht in den Mittelpunkt gestellt. Eine ganze Reihe von Tierwohlkriterien bilden seit Jahren den größten Schwerpunkt in der Zuchtauslese.

Eine Auflistung einzelner Symptome wird nicht als zielführend erachtet, da deren Auftreten nicht pauschal ausschließlich mit den Auswirkungen der Zucht in Verbindung gebracht werden kann. Eine Abgrenzung von individuell auftretenden Krankheitssymptomen zu genetisch bedingtem Auftreten kann gesetzlich kaum geregelt werden.

Die Neuregelungen dürfen nicht zu einer bürokratischen Überforderung der Veterinärbehörden führen und gleichzeitig die Beweislast der Qualzucht auf Züchter und Tierhalter übertragen. Damit wird die Nutztierhaltung nicht gestärkt, sondern weiter aus dem deutschen Rechtsraum herausgedrängt.

Ein wichtiges Indiz für die züchterische Prognose bezüglich eines erblichen Defekts ist, ob eine Erkrankung oder eine Verhaltensabweichung bei verwandten Tieren häufiger auftritt als in der Gesamtpopulation. Für den Fall, dass in einer Zucht die in Absatz 1 a aufgelisteten Symptome auftreten, müsste der Züchter/Tierhalter belegen können, dass diese Symptome ihre Ursache nicht in einem Verstoß gegen das Qualzuchtverbot im Sinne des § 11b haben, sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind. Diese Umkehr der Beweislast würde den Züchter bereits unter Generalverdacht stellen, wohingegen die vielfach wissenschaftlich publizierten Prüf- und Selektionsverfahren und die in der Praxis nachweislich erzielten Zuchtfortschritte ignoriert würden.

Bereits im Jahr 2010 hat die damalige Bundesregierung (Koalition aus CDU/SPD) in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage (Drucksache 17/3798) deutlich gemacht, keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung des § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hinsichtlich der Zucht von Nutztieren zu sehen. „*Eine Konkretisierung der Bestimmungen des § 11b TierSchG durch eine Rechtsverordnung würde die Gefahr beinhalten, dass die Zielsetzung des § 11b eingeengt würde. (...) Durch den Erlass einer Rechtsverordnung würde zudem die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich eingeschränkt. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Qualzucht problematisch.*“

Unabhängig davon stellt sich im Zusammenhang mit der geplanten Neufassung des § 11b die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Änderungen und der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Unionsrecht. Schließlich würde der Gesetzgeber mit der durch § 11b Abs. 4 Nr. 2 geplanten Neuregelung unverhältnismäßig in die Eigentums- und Berufsfreiheit gewerbsmäßiger Züchter/Tierhalter nach Art. 14 Abs. I Satz 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) eingreifen und benennt hierfür als alleinigen Rechtfertigungsgrund den Tierschutz als gleichwertiges Verfassungsgut nach Artikel 20a GG.

Grundsätzlich sollte diese Thematik auf EU-Ebene und nicht im nationalen Alleingang weiter diskutiert und bearbeitet werden. Schließlich ist gerade die Geflügelhaltung international ausgerichtet, und muss sich sowohl EU-weiten als auch globalen Herausforderungen stellen.



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Im Ergebnis der vorausgegangenen Ausführungen sollte von den Erweiterungen des § 11b Tierschutzgesetz abgesehen werden und dieser weiter in unveränderter Form Fortbestand haben. In der Konsequenz wäre dann auch die Ermächtigungsgrundlage (Absatz 4) für weitergehende Regelungen über eine Rechtsverordnung ersatzlos zu streichen.

Berlin, 1. März 2024